

Medieninformation des Thüringer Landesarbeitsgerichts

zu covid-19 Pandemie Maßnahmen

kein Stillstand der Rechtspflege!

Der Dienstbetrieb wird aufgrund von unerlässlichen Maßnahmen im Rahmen der covid-19 Prävention stark eingeschränkt. Ein Stillstand der Rechtspflege im Sinne von § 245 ZPO ist damit nicht verbunden. Das Thüringer Landesarbeitsgericht wird dem Justizgewährleistungsanspruch nach wie vor genügen. Allerdings wird in richterlicher Verantwortung in Ansehung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung im Einzelfall entschieden, welche Maßnahmen unaufschiebbar sind und welche Maßnahmen und Handlungen zeitlich gestreckt werden können. Es gilt:

- **Notfristen müssen weiterhin eingehalten werden.**
- Rechtsmittelbegründungsfristen können nur einmal, dafür aber derzeit großzügig verlängert werden.
- Im Übrigen wird gebeten, den Schriftverkehr auf das zwingend Notwendige zu beschränken, von Sachstandsanfragen und von telefonischen Rückfragen außer in Not- und Eilfällen abzusehen.
- Das Gebäude des Justizzentrums Erfurt wird in absehbarer Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Soweit es der Grundsatz der Öffentlichkeit erfordert und z.B. mündliche Verhandlungen durchgeführt werden, wird die Öffentlichkeit im Einzelfall hergestellt werden.
- Sprechstunden werden bis auf weiteres nicht abgehalten werden; Ausnahmen im Einzelfall sind nach vorheriger Absprache zu treffen; eine Kontaktaufnahme ist telefonisch möglich aber wie oben bereits betont wird gebeten, diese auf unabdingbar notwendige Fälle zu beschränken.

Erfurt, den 18.3.2020

Holthaus
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
Thüringer Landesarbeitsgericht